

Der Vorstand der Gesellschaft erlässt gestützt auf Art. 14 der Statuten folgendes

Organisationsreglement

§ 1 Gegenstand

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung der Gesellschaft, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

§ 2 Vorstand

¹ Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die durch das Gesetz oder die Statuten keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Publikationen der Gesellschaft sowie Stellungnahmen gegenüber Behörden (namentlich Vernehmlassungen) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

² Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, vom Aktuar oder vom Kassier einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Einladungen zu Vorstandssitzungen sind mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel per E-Mail zuzustellen. Nicht vom Vorstand beschlossene Sitzungstermine sind einen Monat im Voraus bekannt zu geben.

³ An den Sitzungen des Vorstandes nehmen seine Mitglieder sowie nach Bedarf weitere Personen auf Einladung des Präsidenten, letztere mit beratender Stimme, teil. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes.

⁴ Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bestellen. Nehmen diese permanenten Charakter an, so sind ihre Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement zu regeln.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

¹ Der Vorstand wählt einen wissenschaftlichen Beirat und bezeichnet dessen Vorsitzenden. Sofern letzterer nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

² Der wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen. Er entscheidet im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Leitplanken über die

Auswahl der von der Gesellschaft ausgezeichneten wissenschaftlichen Publikationen (namentlich Dissertationen).

³ Der Vorstand kann den wissenschaftlichen Beirat mit weiteren Aufgaben betrauen.

⁴ Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Vorstand periodisch über seine Aktivitäten.

§ 4 Fachgruppen

¹ Mitglieder, die sich im Rahmen der Gesellschaft vertieft mit ausgewählten Themen aus dem Haftpflicht- oder Versicherungsrecht befassen möchten, können sich als Fachgruppe konstituieren.

² Die Errichtung der Fachgruppen, die Wahl ihrer Vorsitzenden sowie ihre öffentlichen Stellungnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

³ Der Vorstand kann eine Fachgruppe auflösen. Ist die Fachgruppe mit einem solchen Entscheid nicht einverstanden, kann sie an die Generalversammlung rekurrieren. Einem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Die Fachgruppen berichten dem Vorstand periodisch über ihre Aktivitäten.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Vorstand bezeichnet eine von einer natürlichen oder einer juristischen Person geführte Geschäftsstelle. Diese führt das Sekretariat der Gesellschaft. Ihre Aufgaben und ihre Entschädigung werden vertraglich geregelt. Die Kompetenzen richten sich nach diesem Reglement. Sofern die Geschäftsstelle einer juristischen Person übertragen wird, bezeichnet diese einen Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle rapportiert an den Präsidenten.

§ 6 Vertretungsvollmacht

¹ Stellungnahmen gegenüber Behörden oder der Öffentlichkeit bedürfen einer Doppelunterschrift. In der Regel unterzeichnen der Präsident sowie der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, welche die Stellungnahme ausgearbeitet hat. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, können im Einzelfall eine abweichende Regelung anordnen.

² Rechtsgeschäftliche Erklärungen können mit Einzelunterschrift abgegeben werden. Zur Einzelunterschrift ermächtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar sowie der Quästor. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Zahlungskompetenz befugt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

³ Der Präsident kann für den Bank- und Postcheckverkehr weitere Personen bevollmächtigen.

§ 7 Zahlungen

¹ Zahlungen werden durch den Quästor oder eine von diesem bezeichnete Hilfsperson vorgenommen. Sie müssen vorgängig durch eine dazu ermächtigte Person zur Zahlung freigegeben werden.

² Budgetierte oder vom Vorstand autorisierte Ausgaben können durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Quästor zur Zahlung freigegeben werden. Dies gilt auch, wenn das Budget um höchstens 10% überschritten wird.

³ Nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- können durch zwei zur Einzelunterschrift ermächtigte Personen zur Zahlung freigegeben werden. Darüber hinausgehende Beträge können nur durch Vorstandsbeschluss freigegeben werden.

⁴ Die Geschäftsstelle führt eine Kasse. Der Geschäftsführer kann Barzahlungen von im Einzelfall höchstens Fr. 1'000.- vornehmen.

§ 8 Spesen

¹ Als Spesen gelten im Interesse der Gesellschaft durch eine dazu ermächtigte Person vorgenommene Barauslagen.

² Ermächtigte Personen sind die zur Einzelunterschrift ermächtigten Personen sowie der Geschäftsführer. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder der Quästor, können im Einzelfall weitere Personen ermächtigen.

³ Die Gesellschaft entschädigt ausschliesslich Auslagen, die zu ihren Lasten gehen. Nicht entschädigt werden persönliche Auslagen (wie z.B. Reisekosten) der spesenberechtigten Person. Vorbehalten bleiben persönliche Auslagen des Geschäftsführers. Diese werden nach arbeitsvertragsrechtlichen Grundsätzen entschädigt.

⁴ Der Vorstand kann im Einzelfall aus wichtigem Grund von dieser Regelung abweichen.

§ 9 Zirkulationsbeschlüsse

¹ Beschlüsse des Vorstandes können ausserhalb der Sitzungen auch schriftlich, mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die einen Nachweis durch Text ermöglicht, gefasst werden.

² Ein Zirkulationsbeschluss kommt nur gültig zustande, wenn ihm mindestens zwei Drittel der am Beschluss mitwirkenden Vorstandsmitglieder zustimmen und sofern nicht mindestens drei Mitglieder schriftlich die Beratung des Themas an einer Vorstandssitzung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse werden in das Protokoll der nächst folgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

§ 10 Zeitliche Dringlichkeit


¹ Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, entscheiden in Fällen, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, wenn wegen zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise die Zustimmung des Vorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Vor-

standes sind unverzüglich über den getroffenen Entscheid zu informieren. Der Entscheid ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

² Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 3.11.2011 beschlossen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



.....
Prof. Stephan Fuhrer
Präsident



.....
Prof. Christine Chappuis
Vizepräsidentin